



Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

für Änderung im Zuge des Ersatzneubaus der 380/110-kV-Höchstspannungsfreileitung Redwitz – Schwandorf mitsamt Rückbau der Bestandsleitungen, Abschnitt Umspannwerk Etzenricht – Umspannwerk Schwandorf (Ltg. B161),

3. Planänderung nach Planfeststellungsbeschluss

Aktenzeichen: ROP-StabEnWi-3321.0-2-31-2682

Die TenneT TSO GmbH als Vorhabenträgerin hat mit E-Mail vom 11.12.2024 die dritte Planänderung des am 29.07.2022 gem. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG ergangenen Planfeststellungsbeschlusses des o.g. Vorhabens beantragt.

Gegenstand ist die Änderung des Rückbaus des Mastes Nr. 78 der Bestandsleitung B100 aufgrund einer (bereits bauaufsichtlich genehmigten) Nachnutzung des Teilmasts als Mobilfunkmast. Statt des planfestgestellten vollständigen Rückbaus des Mastes und teilweisen Rückbaus des Mastfundaments wird deshalb lediglich der Mast in Teilen zurückgebaut. Damit werden nur die Leiterseile, Isolatoren, Mastspitze und Traversen entfernt und der Mast anschließend an den Mobilfunkbetreiber übergeben, der mit dem Eigentümer der Fläche eine privatrechtliche Vereinbarung getroffen hat.

Die beantragte Planänderung bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVPG.

Für die beantragte Planänderung war bereits zweifelhaft, ob es sich um eine Änderung des Vorhabens im Sinne des UVPG (§ 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG) handelt, da es sich insofern um das teilweise Belassen eines Bestandsmastes und – fundaments handelt, der Eingriff somit bereits stattgefunden hat und dem Bestand zuzuordnen ist.

Auch nach § 9 Abs. 1 Satz 1 UVPG war trotz der Änderung eines UVP-geprüften Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach allgemeiner Vorprüfung (gem. § 9 Abs. 4, § 7 UVPG) nicht durchzuführen. Nach überschlägiger Prüfung sind unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen (§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EnWG) zu erwarten.

Der bereits erfolgte teilweise Mastrückbau war Teil des planfestgestellten Vorhabens und wurde lediglich nicht fortgeführt. Die Auswirkungen des restlichen Mastes sowie des Fundaments auf die Schutzgüter des UVPG hingegen sind dem Vorhaben Mobilfunkmast zuzuordnen.

Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Regensburg, den 11.02.2025

Regierung der Oberpfalz
Stabsstelle Energiewirtschaft